

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen in der Gemeinde Helgoland**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 147) und durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 469) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 35) sowie der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 37) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.10.2001 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 23 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie das Aufstellen von Werbe- und Preisschildern/-tafeln,
2. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf der öffentlichen Straße vor Schank- und Speisewirtschaften (z.B. Gaststätten, Restaurants, Eisdielen, Pizzerien, Imbißstätten, Teestuben, Cafés, Bäckereien usw.) sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbißständen, Zellen und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen,
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Baugerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Containern, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen/-materialien und Bauschutt,
4. das Aufstellen von Dekorationsgegenständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
6. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
7. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
8. die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche.

- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 21 Abs. 6 StrWG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigelt werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf

Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 1,0 m in einen Straßenbereich hineinragen;
 2. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Werbeanlagen, Lüftungsschächte, Fassadenverkleidung mit/ohne Wärmedämmung und Verblendmauern sowie Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste, sofern die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei nur anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat;

3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

II. Abschnitt

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr ist auf volle EURO-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auf monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die sich nach Absatz 5 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 EURO bis 2.000,00 EURO entsprechend Absatz 7 zu erheben.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 30. Juni des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 25,00 EURO werden nicht erstattet.

§ 12 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlaß

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
- (2) Sondernutzungen gemäß § 2 (erlaubnisbedürftige Sondernutzungen) Absatz 1 Punkt 4 (Dekorationsgegenstände) dieser Satzung sind von einer Sondernutzungsgebühr befreit.
- (3) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

III. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG hinaus folgendes:
Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 510,00 EURO, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 255,00 EURO geahndet werden.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) i.d.F. vom 30.10.1991 (GVObI. Schl.-H., S. 555) aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - und aus gewerberechtlichen Anmeldungen bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.
- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten:

- die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Helgoland vom 25. März 1977 und
- die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Helgoland vom 29. November 1994 nebst 1. Änderungssatzung vom 04. Dezember 1995 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Helgoland, den 04. Oktober 2001

- Siegel -

gez. Ruth Hammer

Ruth Hammer, 1. stlv. Bürgermeisterin

Aushang: vom 06.10.2001 bis zum 20.10.2001

G e b ü h r e n t a r i f

Anlage zu § 8 (Sondernutzungsgebühren) des II. Abschnittes der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Gemeinde Helgoland

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in EURO	Mindestgebühr in EURO
1.	Aufstellen von Waren, einschließlich der Stellvorrichtungen pro qm a) monatlich b) wöchentlich	3,00 1,00	13,00 10,00
2.	Schilder (Hinweisschilder u.ä.) a) bis zu einer Größe von 1 qm, jährlich b) für jeden weiteren qm, jährlich	16,00 23,00	
3.	Tische und Stühle, Stehplätze, Verkaufsvorflächen, Nutzflächen, auch zu lfd. Nr. 4 (Verkaufsstände, Kioske etc.), pro qm a) monatlich b) täglich	8,00 1,00	16,00 16,00
4.	Verkaufsstände, Kioske (auch Eiswagen u.ä.) a) auf Dauer pro qm jährlich b) vorübergehend pro qm wöchentlich	39,00 4,00	384,00 39,00
5.	Baubuden, Bauzäune, Baugerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Container, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baustoffen/-materialien und Bauschutt pro qm a) monatlich b) wöchentlich	3,00 1,00	16,00 10,00
6.	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 5 (Bauzäune, Baubuden etc.) fallen, pro qm a) monatlich b) wöchentlich	3,00 1,00	16,00 10,00
7.	Automaten für jeden angefangenen qm, je Stück jährlich	26,00	26,00
8.	Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden verbunden sind pro qm jährlich	52,00	103,00
9.	Auslage- und Schaukästen und sonstige bauliche Einrichtungen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind pro qm jährlich	26,00	52,00

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in EURO	Mindestgebühr in EURO
10.	Vertretertätigkeit, Straßenfotografen, Verteilen von Handzetteln und Straßenhandel ohne Verkaufsstand für jeden angefangenen Monat pro Person	16,00	
11.	Tannenbaumverkauf (Dauer 2 Wochen) pro qm	1,00	
12.	Kraftverkehr, der nicht der Widmung der genutzten Flächen entspricht (nach Maßgabe der Ausnahmegenehmigung vom Verkehrsverbot gem. § 50 Straßenverkehrsordnung) auf folgenden öffentlichen Flächen pro Kraftfahrzeug		
12.1	Südhafengebiet einschließlich Hafenstraße bis Höhe Frachtmole	0,00	
12.2	übriges Gemeindegebiet		
12.2.1	Einzelnutzung >> innerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemeindeordnung zum Schutze des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb über 6 km/h Höchstgeschwindigkeit b) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	11,00 52,00	
12.2.2	Einzelnutzung >> außerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemeindeordnung zum Schutze des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb über 6 km/h Höchstgeschwindigkeit b) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	0,00 11,00	
12.2.3	Nutzung für den M o n a t >> innerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemeindeordnung zum Schutze des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb über 6 km/h Höchstgeschwindigkeit b) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	25,00 150,00	
12.2.4	Nutzung für den M o n a t >> außerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemeindeordnung zum Schutze des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb über 6 km/h Höchstgeschwindigkeit b) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	13,00 75,00	

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in EURO	Mindestgebühr in EURO
12.2.5	Nutzung für das K a l e n d e r j a h r >> innerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemein- deordnung zum Schutze des Kurbetrie- bes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit		
	a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb über 6 km/h Höchstgeschwindigkeit b) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	256,00 1.534,00	
12.2.6	Nutzung für das K a l e n d e r j a h r >> außerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemeindeordnung zum Schutze des Kurbe- triebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit		
	a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb über 6 km/h Höchstgeschwindigkeit b) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	128,00 767,00	

Für die Sondernutzungen zu den Tarifstellen 1, 3, 4 und 7 im Bereich der nachfolgenden Straßen,
Wege und Plätze ist zum Gebührentarif ein Aufschlag von 50 % zu erheben:

Straße:	von	bis
Lung Wai	gesamte Länge	
Steanakker	gesamte Länge	
Am Falm	gesamte Länge	
Aquariumstraße	gesamte Länge	
J.-A.-Siemens-Terrasse	gesamte Länge	
Am Südstrand	gesamte Länge	
Kurpromenade	gesamte Länge	